



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.736/7-I/1/85

ORat Dr. Malousek
 Klappe 5333 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
 Schutz des Menschen und seiner Umwelt
 vor gefährlichen Stoffen sowie über den
 Verkehr und die Gebarung mit Giften
 (Chemikaliengesetz - Chem.G);
 Nachtrag zur Ressortstellungnahme

66 11/11/85
 10/19
 Datum: 19. APR. 1985

Verteilt

1985-04-22-Milzbeil

Dr. Malousek

Im Nachhang zu der mit Note vom 29.1.1985, Zl. 14.736/1-I/1/85, übermittelten Stellungnahme des ho. Ressorts zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen einer hiezu ergangenen Ergänzung zu übermitteln.

25 Beilage

Wien, am 11. April 1985
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.736/7-I/1/85

ORat Dr. Malousek
Klappe 5333 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz des Menschen und seiner Umwelt
vor gefährlichen Stoffen sowie über den
Verkehr und die Gebarung mit Giften
(Chemikaliengesetz - Chem.G);
Nachtrag zur Ressortstellungnahme

Im Nachhang zur ho. Stellungnahme vom 29.1.1985, Zl. 14.736/1-I/1/85, zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie noch folgendes zu bemerken:

1. Im § 24 Abs. 8 des als Entwurf vorliegenden Chemikaliengesetzes wird festgelegt, daß der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie jährlich ein Gesamtverzeichnis der zur Abgabe von Giften berechtigten konzessionierten Gewerbetreibenden gemäß §§ 220, 222 und 223 GewO 1973 zu erstellen hat. Die diesbezüglichen Regelungen entsprechen etwa dem § 36 Abs. 3 der geltenden Giftverordnung.

Ho. bestehen aber erhebliche Zweifel, ob die jährliche Herausgabe eines solchen "Gifthändlerverzeichnis" überhaupt noch als sinnvoll anzusehen ist. Dies aus folgenden Gründen:

In das "Gifthändlerverzeichnis" werden derzeit und sollen auch in Zukunft Gewerbetreibende eingetragen werden, die über entsprechende einschlägige Konzessionen verfügen. Nun soll im Chemikaliengesetz eindeutig die Befugnis dieser Gewerbetreibenden zum Erwerb und zur Abgabe von Giften festgelegt werden (§ 23 Abs. 2 des Entwurfes). Die diesbezügliche Berechtigung eines Gewerbetreibenden kann also eindeutig durch das Konzessionsdekret bzw. den

Konzessionserteilungsbescheid nachgewiesen werden, ohne daß es eines eigenen Verzeichnisses dieser Gewerbetreibenden bedarf.

Im übrigen sollte die Bezirksverwaltungsbehörde, die ohnehin ein Register über alle Bezugsbewilligungen und Bestätigungen gemäß § 23 Abs. 3 Z.3 zum Giftbezug führen soll (§ 24 Abs. 6), im Zusammenhang mit diesem Register auch in Hinkunft alle Gewerbetreibenden verzeichnen, die Konzessionen gemäß §§ 220, 222 oder 223 GewO 1973 mit einem Standort im Bereich der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde ausüben; die Bezirksverwaltungsbehörden könnten, sofern die Berechtigung eines Gewerbetreibenden zum Erwerb und zur Abgabe von Giften zweifelhaft erscheint, entsprechend Auskunft erteilen.

Die Auflassung des "Gifthändlerverzeichnis" kann sicherlich auch als Beitrag zur Verwaltungsreform und Entbürokratisierung gesehen werden.

2. Aus Anlaß der vorstehenden Ausführungen sind noch folgende Hinweise zu geben:

2.1. § 23 Abs. 2 des Entwurfes sollte in der Richtung ergänzt werden, daß die Inhaber einer Konzession gemäß den §§ 220, 222 oder 223 GewO 1973 entsprechend dem Wortlaut ihrer Konzession zum Erwerb oder zur Abgabe von Giften berechtigt sind.

Diese Ergänzung erscheint deswegen notwendig, weil viele Gewerbetreibende lediglich über Konzessionen verfügen, die Einschränkungen auf bestimmte Gifte aufweisen oder überhaupt keine Gifte beinhalten.

2.2. Im § 24 Abs. 8 erster Satz des Entwurfes, der nach den Ausführungen unter Z 1 erhalten bleiben sollte, während die folgenden Sätze ersatzlos entfallen sollten, sollte darauf Rücksicht genommen werden, daß eine Gewerbeausübung auch in weiteren Betriebsstätten erfolgen kann. Es könnte daher etwa wie folgt formuliert werden:

"Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis über alle Gewerbetreibenden, die in einem im örtlichen Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde gelegenen Standort zur Ausübung von im § 23 Abs.2 genannten Konzessionen berechtigt sind, zu führen, aus dem der für den betreffenden Standort maßgebende genaue Wortlaut der Konzession ersichtlich ist."

Bei dieser Formulierung wird auch darauf Bedacht genommen, daß die Berechtigungen in weiteren Betriebsstätten gegenüber dem Standort der Konzession eingeschränkt sein können.

25 Ausfertigungen dieser ergänzenden Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 11. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.